

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltschlüssel
01	Zuschlag für Ausbildungskosten und Mehrkosten der Ausbildungsvergütung	§ 17b Abs. 1a Nr. 8 KHG i. V. m. § 17a Abs. 6 oder 9 KHG	Bundesebene: Richtwerte Landesebene: Landesweiter Zuschlag Ortsebene: Zuschlagshöhe für ausbildende KHer	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall Keine Richtwerte in 2020		751[01-16]002
02	Zuschlag für Zentren und Schwerpunkte	§ 17b Abs. 1a Nr. 2 KHG i. V. m. § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 KHEntgG	Bundesebene: Regelung zu Zuschlägen Ortsebene: Zuschlagshöhe, sofern auf Bundesebene oder durch den Gesetzgeber keine Regelung zustande kommt	offen	nicht bundesweit vereinbart, ggf. krankenhausindividueller Zuschlag	nicht bundesweit vereinbart, ggf. krankenhausindividueller Zuschlag	ab 01.01.2005: 47100007 ab 2009: 491(1-4)(001-005) ab 2011: 491(1-6)(001-005)
03	Abschlag für externe QS-Maßnahmen	§ 8 Abs. 4 Satz 1 KHEntgG i. V. m. DeQS-RL § 18 Fehlende Dokumentation der Datensätze	geplant: Bundesebene: Abschlagshöhe Ortsebene: Berücksichtigung im Erlösbudget	geplant: Erlösbudget	Bislang fehlen Regelungen für den Umgang mit nicht dokumentierten aber dokumentationspflichtigen Datensätzen. Der G-BA sollte bis zum 31.12.2019 hierzu einen Beschluss fassen. Dies ist bislang nicht erfolgt.	Bislang fehlen Regelungen für den Umgang mit nicht dokumentierten aber dokumentationspflichtigen Datensätzen. Der G-BA sollte bis zum 31.12.2019 hierzu einen Beschluss fassen. Dies ist bislang nicht erfolgt.	Kein Entgeltschlüssel, da Berücksichtigung im Erlösbudget

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltsschlüssel
04	Sicherstellungszuschlag	§ 17b Abs. 1a Nr. 6 KHG i. V. m. § 5 Abs. 2 KHEntgG	Bundesebene: Empfehlungen zu Voraussetzungen und Umfang Ortsebene: Zuschlagshöhe	offen	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	75100001 zusätzlich ab 2011: 75100002 (Zuschlag auf LBFW)
05	Zuschlag für zusätzliche Finanzierung nach § 5 Absatz 2a KHEntgG (Liste der ländlichen Krankenhäuser)	§ 5 Absatz 2a KHEntgG	Bundesebene: Krankenhäuser Ortsebene: Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	ab 01.01.2020 47100032
06	Zuschlag für die Aufnahme von Begleitpersonen	§ 17b Abs. 1a Nr.7 KHG i. V. m. § 2 Abs. 2 KHEntgG und Vereinbarung und Ergänzungsvereinbarung	Bundesebene: Zuschlagshöhe	je Belegungstag der Begleitperson (vollstationär)	45 € je Belegungstag der Begleitperson	45 € je Belegungstag der Begleitperson	75100003
07	Zuschlag für die Mitaufnahme einer Pflegekraft	§ 11 Abs. 3 SGB V i.V.m § 2 Abs. 2 KHEntgG und Vereinbarung und Ergänzungsvereinbarung	Bundesebene: Zuschlagshöhe	je Belegungstag der Pflegekraft (vollstationär)	45 € je Belegungstag der Pflegekraft	45 € je Belegungstag der Begleitperson	75100004

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltsschlüssel
08	Zuschlag für externe Qualitätssicherung	§ 17b Abs. 1a Nr. 4 KHG i. V. m. § 137 alt SGB V (§ 136, 136b neu) SGB V und Vereinbarung	Bundesebene: Zuschlagshöhe Landesebene: ergänz. Zuschlagshöhe	vollstationäre Fälle	0,81€ Anteil KH; unterschiedlicher länder-spezifischer Anteil je vollstationärem Fall (Gültigkeit von 2020-2022)	0,81€ Anteil KH; unterschiedlicher länder-spezifischer Anteil je vollstationärem Fall (Gültigkeit von 2020-2022)	460[01-35]000
09	DRG-Systemzuschlag	§ 17b Abs. 5 KHG i. V. m. Vereinbarung 2020/Vereinbarung 2021 und Hinweise	Bundesebene: Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz	1,66 € je voll- und teilstationärem Fall, davon: • Anteil InEK: 0,26 € • Anteil Kalkulation: 1,40 €	48000001 (vollstat.) 48000002 (teilstat.)
10	Abschlag für Mehrleistungen (Vergütungsabschlag)	§ 4 Abs. 2a KHEntgG	Ortsebene: Abschlagshöhe ab 2013 mit 25 Prozent festgelegt	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Abschlag für alle mit dem LBFW vergüteten Leistungen (Abschlag als Prozent- oder Faktorbetrag) ACHTUNG: Ausschließlich für Folgewirkung aus Mehrleistungsabschlag 2016 Wird 2018 zusätzlich ein Fixkostendegressionsabschlag vereinbart, ist das Abschlagsvolumen des Mehrleistungsabschlags (Folgewirkung) über einen gemeinsamen Abschlag abzuwickeln. Die Abbildung erfolgt dann im Fixkostendegressionsabschlag (47200026).	krankenhausindividueller Abschlag für alle mit dem LBFW vergüteten Leistungen (Abschlag als Prozent- oder Faktorbetrag) ACHTUNG: Ausschließlich für Folgewirkung aus Mehrleistungsabschlag 2016 Wird 2018 zusätzlich ein Fixkostendegressionsabschlag vereinbart, ist das Abschlagsvolumen des Mehrleistungsabschlags (Folgewirkung) über einen gemeinsamen Abschlag abzuwickeln. Die Abbildung erfolgt dann im Fixkostendegressionsabschlag (47200026).	47200012

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltsschlüssel
11	Zu-/Abschlag für Besondere Einrichtungen	§ 4 Abs. 7 KHEntgG	Ortsebene: Zuschlags-/Abschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 3 KHEntgG	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 3 KHEntgG	Zuschlag: 47100015 Abschlag: 47200015
12	Zuschlag zur Finanzierung der Vorhaltekosten für Besondere Einrichtungen	§ 3 Abs. 2 Satz 2 VBE 2020 i. V. m. § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG	Ortsebene: Zuschlagshöhe	vollstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je vollstationärem Fall - bezieht sich nur auf aG-DRG (ohne Pflege)	krankenhausindividueller Zuschlag je vollstationärem Fall - bezieht sich nur auf aG-DRG (ohne Pflege)	47100005
13	Zu-/Abschlag für Erlösausgleiche	§ 5 Abs. 4 KHEntgG	Ortsebene: Zuschlags-/Abschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	Keine Erlösausgleiche für das Jahr 2020 (§ 21 Abs. 11 KHG) krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 3 KHEntgG	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 3 KHEntgG Keine Erlösausgleiche für das Jahr 2020 (§ 21 Abs. 11 KHG)	Zuschlag: 47100011 Abschlag: 47200011

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltsschlüssel
14	Abschlag wegen fehlender Lieferung der DRG-Daten	§ 21 Abs. 5 KHEntgG i. V. m. Vereinbarung	Bundesebene: Abschlagshöhe Ortsebene: Volumen	je nicht dokumentiertem Fall	10 € bzw. 15 € je nicht oder nicht fristgerecht geliefertem oder nicht akzeptiertem Datensatz vom Erlösbudget	10 € bzw. 15 € je nicht oder nicht fristgerecht geliefertem oder nicht akzeptiertem Datensatz vom Erlösbudget	Kein Entgeltsschlüssel, da Berücksichtigung im Erlösbudget
15	Systemzuschlag G-BA	§ 91 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 139c SGB V und Vereinbarung und Beschluss	Bundesebene: Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	Im stationären Sektor: 2,24 € je Fall	Im stationären Sektor: 1,89 € je Fall	47100001 (vollstat.) 47100000 (teilstat.)
16	Abschlag bei Nichtteilnahme am Datenträgeraustausch (DTA)	§ 303 Abs. 3 SGB V	gesetzliche Regelung	krankenhausindividuell je Rechnung	kassenindividuell bis zu 5% des Rechnungsbetrages	kassenindividuell bis zu 5% des Rechnungsbetrages	47200000

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltsschlüssel
17	Telematik-Zuschlag (Basis-Rollout)	<p>§ 291a Abs. 7a SGB V i. V. m. den Finanzierungsvereinbarungen</p> <p>Finanzierungsvereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und DKG</p> <p>Anlage 1 - Anforderungen an RZ-Konnektoren</p> <p>Anlage 2 - Berechnungsregel für Pauschalen</p> <p>Anlage 3 - Abrechnung Feldtest</p>	<p>Bundesebene: Zuschlagshöhe</p> <p>Ortsebene: Volumen</p>	voll und stations-äquivalente Krankenhausbehandlung i. S. d. § 39 SGB V einschließlich beleg-ärztlicher Behandlung nach § 121 SGB V	krankenhausspezifischer Zuschlag durch die Vertragsparteien	krankenhausspezifischer Zuschlag durch die Vertragsparteien	<p>47100009 (vollstat.)</p> <p>47100013 (teilstat.)</p>
18	Aufwandspauschale bei erfolgloser MDK-Prüfung	§ 275 Abs. 1c SGB V	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	300 €	300 €	47100008
19	Abschlag Fortsetzungspauschale PrüfvV	§7 Abs. 2 Satz 7 PrüfvV	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	300 €	300 €	47200008

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltschlüssel
20	Zuschlag Hygiene-Förderprogramm	§ 4 Abs. 9 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall durch MDK-Reformgesetz bis 2022 verlängert	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall durch MDK-Reformgesetz bis 2022 verlängert	01.08.2013–31.12.2022: 47100020
21	Zuschlag Pflegestellen- Förderprogramm	§ 4 Abs. 8 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilsta- tionäre Kranken- hausfälle			01.01.2016–31.12.2020: 47100012
22	Zu-/Abschlag für Qualität Qualitätsverträge: FAQs	§ 5 Abs. 3a KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	ab 01.01.2018: 90XXXXXX
23	Klinische Sektionen/ Obduktionen	§ 5 Abs. 3b KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	ab 01.01.2017: 47100023
24	Zuschlag Mehrkosten G-BA	§ 5 Abs. 3c KHEntgG (prozentual) – ohne Pflegekosten	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	krankenhausindividueller Zuschlag je vollstationärem Fall auf aG-DRG (ohne Pflege)	krankenhausindividueller Zuschlag je vollstationärem Fall auf aG-DRG (ohne Pflege)	ab 01.01.2020: 47100030

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltschlüssel
25	Fixkostendegressionsabschlag	§ 4 Abs. 2b KHEntgG sowie COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	<p>krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall</p> <p>COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz: FDA ist nicht bei Vereinbarung des Erlösbudgets für das Jahr 2020 in Ansatz zu bringen. Für 2018 und 2019 gilt der FDA weiterhin.</p> <p>ACHTUNG: Die Folgewirkung eines Abschlags für Mehrleistungen aus 2016 nach § 4 Abs. 2a KHEntgG ist 2018 als gemeinsamer Abschlag mit dem Fixkostendegressionsabschlag abzubilden.</p>	<p>krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall</p> <p>Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz wurde für das Jahr 2021 konkretisiert, dass bei der Wiedereinführung des FDAs auf das Leistungsniveau des Jahres 2019 abzustellen ist. Erst wenn das Leistungsniveau des Jahr 2019 überschritten wird, kommt der FDA zur Anwendung.</p>	ab 01.01.2017: 47200026

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltsschlüssel
25	Zuschlag für die Beteiligung an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen (üFMS)	§ 17b Absatz 1a Nummer 4 KHG i. V. m. § 136a Absatz 3 Satz 3 SGB V Vereinbarung und G-BA Anforderungen	gesetzliche Regelung	je vollstationärem Fall	0,20 €	0,20 €	ab 01.07.2017: 47100026
26	Zuschlag für Mitaufnahme neugeborener Geschwisterkinder	§ 1 Abs. 5 Satz 9 FPV	Bundesebene: Zuschlagshöhe	je Belegungstag der Begleitperson (vollstationär)	45 € je Belegungstag der Begleitperson Bei Mehrlingen ist die Mitaufnahme eines oder mehrerer neugeborener Geschwisterkinder mit dem Zuschlag für Begleitpersonen abrechenbar und auf der Rechnung des krankheitsbedingt behandlungsbedürftigen Neugeborenen gesondert auszuweisen.	45 € je Belegungstag der Begleitperson Bei Mehrlingen ist die Mitaufnahme eines oder mehrerer neugeborener Geschwisterkinder mit dem Zuschlag für Begleitpersonen abrechenbar und auf der Rechnung des krankheitsbedingt behandlungsbedürftigen Neugeborenen gesondert auszuweisen.	75100005 Der Verbleib der gesunden Mutter aufgrund des krankheitsbedingt behandlungsbedürftigen Neugeborenen ist weiterhin mit dem bisherigen Entgeltsschlüssel 75100003 abzurechnen.

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltschlüssel
27	Zuschlag für die Teilnahme am Notfallstufensystem	<p>§ 9 Abs. 1a der Notfallstufenvergütungsvereinbarung gemäß 9 Absatz 1a Nummer 5 KHEntgG i. V. m. § 136c Absatz 4 SGB V</p> <p>Vereinbarung</p>	Zuschlag: krankenhausspezifische Zuschlagssumme	vollstationäre Fälle	<p>Zuschlagshöhe je vollstationären Fall ist abhängig von der Notfallstufe und der Anzahl der vollstationären Fälle je Krankenhausstandort.</p> <p>Die Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 wird über einen Zuschlag je abgerechneten vollstationären Fall finanziert, sofern die Vergütung dem Krankenhausentgeltbereich unterliegt. 2 Die abzurechnende Höhe des Zuschlags nach Satz 1 ergibt sich aus der Division der dem Krankenhaus zustehenden Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 durch die Zahl der vereinbarten vollstationären Fälle des Krankenhauses im jeweiligen Vereinbarungszeitraum.</p>	<p>Zuschlagshöhe je vollstationären Fall ist abhängig von der Notfallstufe und der Anzahl der vollstationären Fälle je Krankenhausstandort.</p> <p>Die Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 wird über einen Zuschlag je abgerechneten vollstationären Fall finanziert, sofern die Vergütung dem Krankenhausentgeltbereich unterliegt. 2 Die abzurechnende Höhe des Zuschlags nach Satz 1 ergibt sich aus der Division der dem Krankenhaus zustehenden Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 durch die Zahl der vereinbarten vollstationären Fälle des Krankenhauses im jeweiligen Vereinbarungszeitraum.</p>	47100027

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltsschlüssel
28	Abschlag für die Nichtteilnahme am Notfallstufensystem	§ 2 der Notfallstufenvergütungsvereinbarung gemäß 9 Absatz 1a Nummer 5 KHEntgG i. V. m. § 136c Absatz 4 SGB V Vereinbarung	Abschlag: einheitliche Höhe auf Bundesebene	vollstationäre Fälle	Abschlag bundeseinheitlich 60 € je vollstationärem Fall (Nach Feststellung der Nicht-Teilnahme) je Krankenhausstandort	Abschlag bundeseinheitlich 60 € je vollstationärem Fall (Nach Feststellung der Nicht-Teilnahme) je Krankenhausstandort	47200027
29	Abschlag bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen	§ 137i Abs. 5 SGB V			Mögliche Abschläge werden in den Budgetverhandlungen vereinbart.	Mögliche Abschläge werden in den Budgetverhandlungen vereinbart.	01.04.2019: 47200029
30	Zuschlag für Begleitperson (Unterbringung außerhalb des Krankenhauses)	§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB V			max. 45 € je Belegungstag der Begleitperson (die Kosten dieser Leistungen dürfen nicht höher sein als die für eine Mitaufnahme der Begleitperson in die stationäre Einrichtung)	max. 45 € je Belegungstag der Begleitperson (die Kosten dieser Leistungen dürfen nicht höher sein als die für eine Mitaufnahme der Begleitperson in die stationäre Einrichtung)	ab 01.01.2020: 75100006

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltsschlüssel
31	Zuschlag für nachträglichen pauschalen und abschließenden Ausgleich etwaiger nicht refinanzierter Tarifsteigerungen im Bereich des Pflegepersonals	§ 8 Abs. 11 KHEntgG Neu durch Faire-Kassenwettbewerb-Gesetz-GKV-FKG (Übergangsregelung während der Corona-Pandemie)	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	je Fall i. H. von 0,42 Prozent je voll- und teilstationärem Fall Gültig vom 01.05.2020 bis 31.12.2020		47100031
32	Zuschlag gem. § 21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung	§ 21 Abs. 6 KHG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	50 € je Fall 01.04.2020 bis 30.09.2020	Ab 01.10.2020 Übergang in Zuschlag nach § 5 Abs. 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.	47100033
33	PSA-Zuschlag für Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2	§ 9 Abs. 1a Nr. 9 KHEntgG i. V. m. § 5 Absatz 3i KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	01.10.2020 bis 31.12.2020 50 € je Fall (keine Corona-Kodierung) ODER 100 € je Corona-Fall (Corona-Kodierung)	Vom 01.01.2021 bis 31.03.2021 gelten Regelungen gemäß „2. Corona-Mehrkostenvereinbarung“ nach § 5 Abs. 3i KHEntgG	ab 01.10.2020: 47100034

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltsschlüssel
34	Zuschlag Corona-Ausgleich 2020	§ 21 Abs. 11 KHG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Fälle	(Vereinbarung war bis zum 31.12.2020 auf Bundesebene zu schließen)	(Vereinbarung war bis zum 31.12.2020 auf Bundesebene zu schließen)	
35	Zuschlag gem. § 5 Abs. 3i KHEntgG zur Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	§ 5 Abs. 3i KHEntgG	gesetzliche Regelung 3. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung vom 22.06.2021 Änderungsvereinbarung vom 22.03.2021 zur 2. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung 2. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung vom 18.12.2020	voll- oder teilstationäre Fälle	Ab 01.10.2020 Übergang des Zuschlags gem. § 21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung in den Zuschlag gem. § 5 Abs. 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	01.01.2021 bis 31.03.2021 „2. Corona-Mehrkostenvereinbarung“ Somatik: 40 € für einen regulären Fall 80 € für einen SARS-CoV-2-Fall Psychiatrie: 20 € für jeden Fall Die Vereinbarung läuft am 31.03.2021 aus. Eine Anschlussregelung für den Zeitraum ab Q2 des Jahres 2021 wird mit der DKG seit Januar 2021 im Wochenrhythmus unter Beteiligung des InEK verhandelt.	rückwirkend ab 01.10.2020: 47100034
36	Zuschlag Hebammenstellen-Förderprogramm	§ 4 Abs. 10 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle		ab 01.01.2021 krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	ab 01.01.2021: 47100036

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltschlüssel
37	Zuschlag für Speicherung von Daten und Erstbefüllung auf der elektronischen Patientenakte gemäß § 5 Abs. 3g Satz 1 und 2 KHEntgG (krankenhausindividuell)	§ 5 Abs. 3g Satz 1 und 2 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle		krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	ab 01.01.2021: 47100035

Übersicht zu den Zu- und Abschlägen im Rahmen der Krankenhausabrechnung (DRG) 2021 nach KHEntgG

	Zu- oder Abschlag	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2020	2021	Entgeltschlüssel
38	Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen gemäß § 6 Abs. 6 COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung	<p>§ 18 Abs. 2 KHG</p> <p>(nur bei Beantragung – siehe § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser)</p> <p>Siehe auch § 6 Absatz 4 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser</p>	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Fälle		krankenhausindividueller Zuschlag	